

Gesamte Rechtsvorschrift für Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018, Fassung vom 08.05.2026

Langtitel

Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – SNE-V 2018)
StF: BGBl. II Nr. 398/2017

Änderung

BGBl. II Nr. 354/2018
BGBl. II Nr. 424/2019
BGBl. II Nr. 578/2020
BGBl. II Nr. 438/2021
BGBl. II Nr. 558/2021
BGBl. II Nr. 466/2022
BGBl. II Nr. 52/2023
BGBl. II Nr. 395/2023
BGBl. II Nr. 370/2024
BGBl. II Nr. 305/2025

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund von § 49 und § 51 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2017, sowie § 12 Abs. 2 Z 1 des Energie-Control-Gesetzes (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2017, wird verordnet:

Text

Regelungsgegenstand

§ 1. Diese Verordnung enthält Vorschriften über die Festlegung und Verrechnung von Systemnutzungsentgelten gemäß § 52 bis § 58 EIWOG 2010, ihre Verrechnungsmodalitäten, Vorgaben hinsichtlich der Netzebenenzuordnung der Anlagen und hinsichtlich temporärer Anschlüsse sowie der Kostenwälzung gemäß § 62 EIWOG 2010.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Blindstromzählung“ die Messung von elektrischer Blindarbeit ohne Erfassung von Leistungswerten;
2. „Direkt Lastprofilzählung“ die Messung von elektrischer Arbeit unter zusätzlicher Erfassung aller einviertelstündlichen Durchschnittsbelastungen (Leistungswerte) einer Periode für eine oder zwei Energierichtungen;
3. „Leistungspreis (LP)“ die auf die Verrechnungsleistung der Netznutzung bezogenen Preisansätze pro Leistungseinheit kW. Für Netzbewerber in der Netzebene 7, bei denen keine Messung der Leistung vorgenommen wird, wird für das leistungsbezogene Netznutzungsentgelt eine Pauschale pro Kalenderjahr bestimmt;
4. „Mittelspannungswandler – Lastprofilzählung“ die Messung von elektrischer Arbeit unter zusätzlicher Erfassung aller einviertelstündlichen Durchschnittsbelastungen (Leistungswerte) einer Periode für eine oder zwei Energierichtungen bei Messstellen der Netzebene 4 oder 5;
5. „Niederspannungswandler – Lastprofilzählung“ die Messung von elektrischer Arbeit unter zusätzlicher Erfassung aller einviertelstündlichen Durchschnittsbelastungen (Leistungswerte) einer Periode für eine oder zwei Energierichtungen bei Messstellen der Netzebene 6 oder 7 unter Einsatz von Wandlern;

6. „Niederspannungswandler – Viertelstundenmaximumzählung“ die Messung von elektrischer Arbeit unter zusätzlicher Erfassung der höchsten einviertelstündlichen Durchschnittsbelastung (Leistung) innerhalb eines Kalendermonats bei Messstellen der Netzebene 6 oder 7 unter Einsatz von Wandlern;
7. „Prepaymentzählung“ eine Zusatzfunktion zur Messung von elektrischer Arbeit ohne Erfassung von Leistungswerten, die in der Vorausverrechnung bzw. als Vorkasse zur Anwendung kommt;
8. „Arbeitspreis (AP)“ die auf die elektrische Arbeitseinheit (kWh) angelegten Preisansätze;
9. „Sommer-Nieder-Arbeitspreis (SNAP)“ die Preisansätze für das Netznutzungsentgelt für die elektrische Arbeitseinheit (kWh) im Zeitraum von 1. April bis 30. September, jeweils 10 bis 16 Uhr, gemäß § 5 Abs. 1b;
10. „Tarif – Drehstromzählung“ die Messung von elektrischer Arbeit ohne Erfassung von Leistungswerten für eine oder mehrere Tarifzeiten in einem 4-Leiter Drehstromsystem;
11. „Tarif – Wechselstromzählung“ die Messung von elektrischer Arbeit ohne Erfassung von Leistungswerten für eine oder mehrere Tarifzeiten in einem 2-Leiter System;
12. „Tarifschaltung“ eine Zusatzfunktion zur Aktivierung und Deaktivierung von unterbrechbaren Anlagen, sowie zur Tarifumschaltung;
13. „unterbrechbar“ der Preisansatz für Entnehmer, bei denen der Netzbetreiber berechtigt und technisch dazu in der Lage ist, die Nutzung des Netzes jederzeit oder zu vertraglich vorherbestimmten Zeiten zu unterbrechen;
14. „Viertelstundenmaximumzählung“ die Messung von elektrischer Arbeit unter zusätzlicher Erfassung der höchsten einviertelstündlichen Durchschnittsbelastung (Leistung) innerhalb eines Kalendermonats;
15. „Doppeltarif-Tages-Arbeitspreis (DTAP)“ die Preisansätze für das Netznutzungsentgelt für die elektrische Arbeitseinheit (kWh) im Zeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr im gesamten Kalenderjahr;
16. „Doppeltarif-Nacht-Arbeitspreis (DNAP)“ die Preisansätze für das Netznutzungsentgelt für die elektrische Arbeitseinheit (kWh) im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages im gesamten Kalenderjahr.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 7 ElWOG 2010.

(3) Personenbezogene Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.

Kostenwälzung

§ 3. (1) Für die Bestimmung der Netzentgelte der Übertragungsnetze werden folgende Kostenanteile, nach Abzug der Kosten für Sekundärregelung, Netzverluste und Netzebene 3, im Verhältnis der Gesamtabgabe nach elektrischer Arbeit (kWh) nach dem Brutto-Wälzverfahren berücksichtigt:

1. für den Bereich Österreich 31 vH;
2. für den Bereich Tirol..... 100 vH;
3. für den Bereich Vorarlberg 55 vH.

Die verbleibenden Kostenanteile der jeweiligen Bereiche werden auf die direkt angeschlossenen Entnehmer nach den elektrischen Leistungen und nach der elektrischen Arbeit zugeteilt.

(2) Bei der Wälzung der Netzkosten der Verteilernetzbereiche in den jeweiligen durch § 63 Z 3 bis 7 ElWOG 2010 umschriebenen Netzebenen auf die Endverbraucher sind die Netzkosten je Netzebene zuzüglich dem aus der übergelagerten Netzebene abgewälzten Kostenanteil auf die direkt aus der Netzebene des Netzbereichs versorgten Endverbraucher und zur Entgeltentrichtung verpflichteten Einspeiser sowie auf die dieser Netzebene untergelagerten Endverbraucher und zur Entgeltentrichtung verpflichteten Einspeiser aufzuteilen. Die für die Kostenwälzung zu verwendenden elektrischen Leistungen ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der im Abrechnungszeitraum monatlich gemessenen höchsten viertelstündlichen Leistung.

Allgemeine Vorgaben für Netznutzungsentgelt

§ 4. Für die Festsetzung des Netznutzungsentgelts gelten, sofern nicht gesondert geregelt, folgende Vorgaben:

1. für die Entgelte gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 ist das 3-Spitzenmittel für die Leistungsermittlung heranzuziehen;
2. die Bruttokomponente für die Höchstspannungsebene ist als arbeitsbezogenes Entgelt für die Netznutzung des Höchstspannungsnetzes zu entrichten; die für die Netzebene 1 festgelegte Bruttokomponente ist von den an die Netzebenen 1 oder 2 angeschlossenen Entnehmern zu

bezahlen. Als Verrechnungsmenge ist bei den Endverbrauchern die bezogene Energiemenge und bei den Netzbetreibern die im gesamten eigenen und nachgelagerten Netzgebieten an Endverbraucher abgegebene Energiemengen heranzuziehen. Den Netzbetreibern, die nicht an die Netzebene 1 oder 2 angeschlossen sind und über einen eigenen Netzbereich verfügen, ist die Bruttokomponente in deren Netzgebiet auf Basis der gesamten Abgabe weiterzuverrechnen. Die Gesamtabgabe in kWh im Netzgebiet jedes Netzbetreibers ist den jeweils vorgelagerten Netzbetreibern sowie der Regulierungsbehörde getrennt nach Netzebenen zu übermitteln;

3. die Nettokomponente Arbeit ist der Anteil je kWh, der gemäß den Parametern der Kostenwälzung gemäß § 3 an die Netzbenutzer, die an die Netzebene 1 und 2 angeschlossen sind, überwältzt wird.
4. die Nettokomponente Leistung ist der Anteil je kW, der gemäß den Parametern der Kostenwälzung gemäß § 3 an die Netzbenutzer, die an die Netzebene 1 und 2 angeschlossen sind, überwältzt wird. Nutzt ein Kunde mehrere Umspannwerke, ist keine zeitgleiche Bestimmung der Werte der Leistungsspitzen vorzunehmen;
5. Entnahmen für den Eigenverbrauch des Netzes - das ist die elektrische Energie von Hilfs- und Nebenanlagen, die für den Betrieb des Netzes notwendig ist - sind von der Verrechnung des Netznutzungsentgelts ausgenommen;
6. die Netzebene für die Verrechnung des Netznutzungsentgeltes ist von der Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des Netzbenutzers und des Netzbetreibers abhängig;
7. liegt die Eigentumsgrenze im Niederspannungsnetz des Netzbetreibers, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 7;
8. stehen alle Anlagen bis zur kundenseitigen Klemme des Niederspannungsleitungsschaltfeldes in der Umspannanlage im Eigentum des Netzbenutzers, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 6;
9. steht der Umspanner von Mittel- zu Niederspannung im Eigentum des Netzbenutzers, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 5;
10. stehen alle Anlagen bis zur kundenseitigen Klemme des Mittelspannungsleitungsschaltfeldes in der Umspannanlage im Eigentum des Netzbenutzers, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 4;
11. steht der Umspanner von Hoch- zu Mittelspannung im Eigentum des Netzbenutzers, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 3.

Umsetzungshinweis

CELEX-Nr.: 32018L2001

Netznutzungsentgelt

§ 5. (1) Das von Entnehmern pro Zählpunkt zu entrichtende Netznutzungsentgelt wird, soweit Abs. 1a nichts Abweichendes festlegt, in Cent wie folgt bestimmt:

1. Netznutzungsentgelt im Übertragungsnetz:			
a)	Bereich Österreich Netzebene 1:	Bruttokomponente:	Cent 0,1360 / kWh
		Nettokomponente Arbeit:	Cent 0,2550 / kWh
		Nettokomponente Leistung:	Cent 900,0 / kW
b)	Bereich Österreich Netzebene 2:	Nettokomponente Arbeit:	Cent 0,4200 / kWh
		Nettokomponente Leistung:	Cent 1 000,0 / kW
c)	Bereich Tirol:	Bruttokomponente:	Cent 0,1670 / kWh
		Nettokomponente Arbeit:	Cent 0,2550 / kWh
		Nettokomponente Leistung:	Cent 900 / kW
d)	Bereich Vorarlberg:	Bruttokomponente:	Cent 0,0890 / kWh
		Nettokomponente Arbeit:	Cent 0,0350 / kWh
		Nettokomponente Leistung:	Cent 294,0 / kW

2. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 3:

	LP	AP
a) Bereich Burgenland:	4 284	0,84

b) Bereich Kärnten:	5 484	0,90
c) Bereich Niederösterreich:	4 848	0,76
d) Bereich Oberösterreich:	2 412	0,46
e) Bereich Salzburg:	4 332	0,62
f) Bereich Steiermark:	3 564	0,65
g) Bereich Tirol:	4 488	0,73
h) Bereich Vorarlberg:	2 028	0,50
i) Bereich Wien:	3 852	0,49

3. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 4:

	LP	AP
a) Bereich Burgenland:	7 404	1,75
b) Bereich Kärnten:	6 420	0,97
c) Bereich Klagenfurt:	4 704	1,33
d) Bereich Niederösterreich:	5 916	1,07
e) Bereich Oberösterreich:	3 732	0,95
f) Bereich Linz:	4 536	1,02
g) Bereich Salzburg:	4 560	0,99
h) Bereich Steiermark:	4 260	1,19
i) Bereich Tirol:	6 036	1,07
j) Bereich Innsbruck:	4 332	1,58
k) Bereich Vorarlberg:	2 580	0,89
l) Bereich Wien:	4 332	0,72

4. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 5:

	LP	AP
a) Bereich Burgenland:		
aa) gemessene Leistung	10 056	2,98
bb) unterbrechbar		2,98
b) Bereich Kärnten:	7 512	2,10
c) Bereich Klagenfurt:		
aa) gemessene Leistung	7 836	1,98
bb) unterbrechbar		1,98
d) Bereich Niederösterreich:		
aa) gemessene Leistung	7 248	1,50
bb) unterbrechbar		1,50
e) Bereich Oberösterreich:	5 772	1,29
f) Bereich Linz:	6 024	1,45
g) Bereich Salzburg:	6 420	1,68
h) Bereich Steiermark:	5 844	1,89
i) Bereich Graz:	3 996	1,31
j) Bereich Tirol:	6 648	1,73
k) Bereich Innsbruck:	4 344	2,29
l) Bereich Vorarlberg:	3 732	1,54
m) Bereich Wien:	5 532	1,31
n) Bereich Kleinwalsertal:	8 676	9,33

5. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 6:

LP AP

a) Bereich Burgenland:		
aa) gemessene Leistung	8 796	3,79
bb) unterbrechbar		3,79
b) Bereich Kärnten:	7 548	2,33
c) Bereich Klagenfurt:		
aa) gemessene Leistung	8 460	3,14
bb) unterbrechbar		3,14
d) Bereich Niederösterreich:		
aa) gemessene Leistung	7 428	2,56
bb) unterbrechbar		2,56
e) Bereich Oberösterreich:	6 588	2,37
f) Bereich Linz:	6 396	2,74
g) Bereich Salzburg:	6 660	2,86
h) Bereich Steiermark:		
aa) gemessene Leistung	6 456	2,77
bb) unterbrechbar		2,77
i) Bereich Graz:	3 864	1,90
j) Bereich Tirol:	7 212	2,95
k) Bereich Innsbruck:	5 424	2,90
l) Bereich Vorarlberg:	5 844	2,42
m) Bereich Wien:	5 952	1,93
n) Bereich Kleinwalsertal:		
aa) gemessene Leistung	15 372	9,61
bb) unterbrechbar		7,86

6. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 7:

	LP	AP	SNAP	DTAP	DNAP
a) Bereich Burgenland:					
aa) gemessene Leistung	7 656	5,83	4,66		
bb) nicht gemessene Leist.	5 400 /Jahr	8,46	6,77		
cc) unterbrechbar		5,30	4,24		
b) Bereich Kärnten:					
aa) gemessene Leistung	11 232	5,47	4,38		
bb) nicht gemessene Leist.	5 400 /Jahr	9,67	7,74		
cc) unterbrechbar		5,47	4,38		
c) Bereich Klagenfurt:					
aa) gemessene Leistung	9 516	4,36	3,49		
bb) nicht gemessene Leist.	5 400 /Jahr	6,90	5,52		
cc) unterbrechbar		4,36	3,49		
d) Bereich Niederösterreich:					
aa) gemessene Leistung	5 604	6,65	5,32		
bb) nicht gemessene Leist.	5 400 /Jahr	8,79	7,03		
cc) unterbrechbar		6,65	5,32		
e) Bereich Oberösterreich:					
aa) gemessene Leistung	5 256	4,68	3,74		
bb) nicht gemessene Leist.	5 400 /Jahr	6,29	5,03		
cc) unterbrechbar		4,09	3,27		
f) Bereich Linz:					

aa) gemessene Leistung	6 504	3,26	2,61
bb) nicht gemessene Leist.	5 400 /Jahr	5,57	4,46
cc) unterbrechbar		4,85	3,88
g) Bereich Salzburg:			
aa) gemessene Leistung	7 164	3,91	3,13
bb) nicht gemessene Leist.	5 400 /Jahr	6,59	5,27
cc) unterbrechbar		3,91	3,13
h) Bereich Steiermark:			
aa) gemessene Leistung	6 876	6,78	5,42
bb) nicht gemessene Leist.	5 400 /Jahr	8,82	7,06
cc) unterbrechbar		5,60	4,48
<i>(Anm.: lit. h sublit. dd aufgehoben durch Z 14, BGBl. II Nr. 305/2025)</i>			
i) Bereich Graz:			
aa) gemessene Leistung	4 692	4,23	3,38
bb) nicht gemessene Leist.	5 400 /Jahr	5,17	4,14
cc) unterbrechbar		3,16	2,53
<i>(Anm.: lit. i sublit. dd aufgehoben durch Z 14, BGBl. II Nr. 305/2025)</i>			
j) Bereich Tirol:			
aa) gemessene Leistung	7 092	3,66	2,93
bb) nicht gemessene Leist.	5 400 /Jahr	6,81	5,45
cc) unterbrechbar		5,50	4,40
<i>(Anm.: lit. j sublit. dd aufgehoben durch Z 14, BGBl. II Nr. 305/2025)</i>			
k) Bereich Innsbruck:			
aa) gemessene Leistung	8 412	5,72	4,58
bb) nicht gemessene Leist.	5 400 /Jahr	8,03	6,42
cc) unterbrechbar		4,61	3,69
l) Bereich Vorarlberg:			
aa) gemessene Leistung	6 384	2,84	2,27
bb) nicht gemessene Leist.	5 400 /Jahr	4,96	3,97
cc) unterbrechbar		3,60	2,88
<i>(Anm.: lit. l sublit. dd aufgehoben durch Z 14, BGBl. II Nr. 305/2025)</i>			
m) Bereich Wien:			
aa) gemessene Leistung	8 292	4,21	3,37
bb) nicht gemessene Leist.	5 400 /Jahr	6,98	5,58
cc) unterbrechbar		4,21	3,37
n) Bereich Kleinwalsertal:			
aa) gemessene Leistung	18 264	11,40	9,12
bb) nicht gemessene Leist.	5 400 /Jahr	17,73	14,18
cc) unterbrechbar		8,70	6,96

7. Netznutzungsentgelt für Regelreserve

- a) Das Netznutzungsentgelt für Erbringer von Regelreserve (Sekundärregelung, Tertiärregelung) wird für Arbeit und zusätzliche Leistung gemäß § 52 Abs. 1 ElWOG 2010, die durch die Aktivierung der Regelenergie reserven verursacht werden, für alle Netzebenen wie folgt

bestimmt und kommt auf Antrag des Regelreserveanbieters beim Netzbetreiber zur Anwendung:

Erbrachte Arbeit:	0,085 /kWh
Zusätzliche Leistung:	100,00 /kW

Auf den Netzebenen 5 bis 7 kann der Regelreserveanbieter die Verrechnung dieses Entgelts beim Netzbetreiber frühestens nach Vorliegen der Präqualifikation der Anlage durch den Regelzonenführer beantragen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber die Verrechnung ehestmöglich, spätestens aber für Netzebene 5 und 6 sechs Monate und für Netzebene 7 zwölf Monate nach der Antragstellung vorzunehmen.

- b) Der Regelzonenführer hat dem Regelreserveanbieter die Viertelstundenwerte der durch die Aktivierung der Regelreserven erbrachten Arbeit zu übermitteln. Der Regelreserveanbieter hat diese Daten auf die einzelnen Zählpunkte, über die Regelenergie zur Verfügung gestellt wurde, aufzuteilen und dem jeweiligen Netzbetreiber zu übermitteln, auch für Viertelstunden, in denen keine Aktivierung erfolgt ist. Der Netzbetreiber hat dem Regelzonenführer diese Daten aggregiert je Regelreserveanbieter zu übermitteln. Für Zählpunkte, die nicht gemäß lit. a verrechnet werden, sind die aggregierten Werte aller Zählpunkte getrennt nach Sekundär- und Tertiärregelenergie direkt an den Regelzonenführer zu übermitteln.

8. Netznutzungsentgelt für Pumpspeicherkraftwerke

Das Netznutzungsentgelt für Pumpspeicherkraftwerke wird für alle Netzbereiche wie folgt bestimmt:

Arbeit:	0,2550/kWh
Leistung:	100,00 /kW

9. Netznutzungsentgelt für regelbare Bezugsleistung:

Bei Vereinbarungen zwischen Netzbetreibern und Netzbenutzern für Netzanschlüsse der NE 3 und 4 über regelbare Bezugsleistung wird ein verringertes Netznutzungsentgelt bestimmt. Dazu sind innerhalb des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung in Bezugsrichtung nach freiem Ermessen in eine fixe und eine variable Leistungszone der Leistungsbereitstellung aufzuteilen. Im Fall der Vereinbarung regelbarer Bezugsleistung erfolgt die Verrechnung der gemessenen Leistung innerhalb der fixen Leistungszone entsprechend den Preisansätzen der Z 2 und 3. Für die Verrechnung der über die fixe Leistungszone hinausgehenden gemessenen Leistung innerhalb der variablen Leistungszone sind 25% der Leistungspreise der Z 2 und 3 zu verrechnen. Wird das gesamte vereinbarte Ausmaß der Netznutzung überschritten, kommt für das Ausmaß der Überschreitung der Leistungspreis der Z 2 und 3 zur Verrechnung. Der Netzbetreiber hat im Rahmen einer Vereinbarung über regelbare Bezugsleistung das Recht, bis spätestens 6 Uhr des Vortages eine Einschränkung der Bezugsleistung bis zum Gesamtausmaß der variablen Leistungszone bekanntzugeben. Pro Tag können vom Netzbetreiber gegenüber dem Netzkunden bis zu zwei Zeiträume mit Einschränkungen von jeweils bis zu zwei Stunden festgelegt werden. Wenn die bezogene Leistung im eingeschränkten Zeitraum die fixe Leistungszone überschreitet, kommt für diese Leistungsüberschreitung der zehnfache Leistungspreis der Z 2 und 3 zusätzlich zur Verrechnung. Im Fall einer bestehenden Vereinbarung regelbarer Bezugsleistung ist eine Erhöhung der fixen Leistungszone nur nach Maßgabe vorhandener Netzkapazitäten möglich.

(1a) Der Arbeitspreis (AP) für das Netznutzungsentgelt gemäß Abs. 1 werden für teilnehmende Netzbenutzer einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft in Bezug auf jenen Verbrauch, der durch zugeordnete eingespeiste Energie einer Erzeugungsanlage gemäß § 16c EIWOG 2010 abgedeckt ist,

1. im Lokalbereich für die Netzebenen 6 und 7 um 57 %,
 - a) für die Netzebenen 6 und 7 um 28 %,
 - b) für die Netzebenen 4 und 5 um 64 %

reduziert. Die reduzierten Arbeitspreise sind im Zuge der Abrechnung in Cent/kWh anzugeben und auf zwei Kommastellen kaufmännisch zu runden.

(1b) Der Sommer-Nieder-Arbeitspreis (SNAP) gilt nur für Entnahmemengen auf der Netzebene 7, die keiner erneuerbaren Energiegemeinschaft gemäß § 5 Abs. 1a zugeordnet sind und für Mengen in dieser Zeitspanne, die elektronisch gemessen werden und vom Netzbetreiber ausgelesen wurden.

(2) Für die Netznutzung der Netzebene 3 der Austrian Power Grid AG sind folgende Jahresbeträge (in tausend Euro – TEUR) in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich zu leisten, wobei alle Rechnungen am 15. des dem Leistungserbringungsmonat folgenden Monats fällig sind:

1. WIENER NETZE GmbH zahlt an Austrian Power Grid AG 2 843,19;
2. Netz Niederösterreich GmbH zahlt an Austrian Power Grid AG 0,00;
3. Energienetze Steiermark GmbH zahlt an Austrian Power Grid AG 1 518,35;
4. Netz Oberösterreich GmbH zahlt an Austrian Power Grid AG 6 168,93;
5. KNG-Kärnten Netz GmbH zahlt an Austrian Power Grid AG 9 899,09;
6. Salzburg Netz GmbH zahlt an Austrian Power Grid AG 1 516,01;
7. TINETZ-Tiroler Netze GmbH zahlt an Austrian Power Grid AG 0,00.

(3) Für die Netznutzung der Netzebene 3 in den Netzbereichen Oberösterreich und Linz ist ein Jahresbetrag von TEUR 5 067,77 in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich von der Netz Oberösterreich GmbH an die Linz Netz GmbH zu leisten.

Netzverlustentgelt

§ 6. Für das je Zählpunkt zu entrichtende Netzverlustentgelt werden jeweils folgende Entgelte bestimmt:

- a) Für sämtliche Einspeiser (unabhängig von Netzebene und Netzbereich) 0,279 Cent/kWh;
- b) Für Entnehmer je Netzebene (NE) und Netzbereich in Cent/kWh:

Netzbereich	NE 1	NE 2	NE 3	NE 4	NE 5	NE 6	NE 7
1. Österreich:	0,092	0,145	-	-	-	-	-
2. Burgenland:	-	-	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
3. Kärnten:	-	-	0,125	0,140	0,166	0,307	0,368
4. Klagenfurt:	-	-	-	0,170	0,284	0,444	0,578
5. Niederösterreich:	-	-	0,126	0,148	0,206	0,349	0,384
6. Oberösterreich:	-	-	0,096	0,118	0,197	0,454	0,528
7. Linz:	-	-	-	0,066	0,126	0,324	0,487
8. Salzburg:	-	-	0,146	0,159	0,198	0,344	0,357
9. Steiermark:	-	-	0,110	0,116	0,118	0,197	0,336
10. Graz:	-	-	-	-	0,226	0,310	0,658
11. Tirol:	0,092	*	0,060	0,140	0,159	0,292	0,293
12. Innsbruck:	-	-	-	0,070	0,112	0,218	0,453
13. Vorarlberg:	0,000	*	0,063	0,085	0,137	0,222	0,393
14. Wien:	-	-	0,109	0,143	0,175	0,307	0,700
15. Kleinwalsertal:	-	-	-	-	0,150	0,296	0,401

* in NE 3 enthalten

Netzbereitstellungsentgelt

§ 7. (1) Das von Entnehmern zu entrichtende Netzbereitstellungsentgelt wird je Netzebene (NE) in Euro/kW wie folgt bestimmt:

	Netzbereich	NE 1	NE 2	NE 3	NE 4	NE 5	NE 6	NE 7
1.	Burgenland:	-	-	12,00	44,00	107,00	152,00	238,00
2.	Kärnten:	-	-	13,98	67,75	76,12	152,24	239,15
3.	Klagenfurt:	-	-	-	49,49	61,16	208,48	265,33
4.	Niederösterreich:	-	-	22,40	44,09	101,48	132,27	210,65
5.	Oberösterreich:	-	-	11,80	45,67	97,50	150,00	208,00
6.	Linz:	-	-	-	49,45	113,32	171,01	226,63
7.	Salzburg:	-	-	21,68	78,55	136,86	152,69	293,63
8.	Steiermark:	-	-	11,40	44,70	90,50	133,80	198,90
9.	Graz:	-	-	-	-	90,50	139,00	202,40
10.	Tirol:	-	9,80	20,00	68,00	133,00	173,00	193,00
11.	Innsbruck:	-	-	-	67,95	105,87	141,10	176,42
12.	Vorarlberg:	-	9,80	29,00	48,00	79,00	107,00	167,00
13.	Wien:	-	-	10,29	52,76	90,26	113,81	235,47
14.	Kleinwalsertal:	-	-	-	-	79,18	106,83	166,74
15.	Österreichischer Bereich:	8,70	9,80	-	-	-	-	-

Besondere Vorschriften für temporäre Anschlüsse

§ 8. (1) Temporäre Anschlüsse im Sinne dieser Verordnung sind für höchstens fünf Jahre beabsichtigte Anschlüsse an das Netz. Zu unterscheiden sind:

1. temporäre Anschlüsse, die nach einer bestimmten Zeit durch endgültige Anschlüsse ersetzt werden;
2. temporäre Anschlüsse, die einmalig, für einen bestimmten Zeitraum, vorübergehend an das Netz angeschlossen sind.

Sofern die Entnahme von Strom aus dem Netz über einen temporären Anschluss erfolgt, sind bei der Verrechnung des Netzzutritts-, Netznutzungs- bzw. des Netzbereitstellungsentgelts, abweichend von den dafür geltenden allgemeinen Vorschriften, die nachstehenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Der Entnehmer hat das Wahlrecht entweder für die Bestandsdauer temporärer Anschlüsse gemäß Abs. 1 ein um 50 % erhöhtes Netznutzungsentgelt aus dem arbeitsbezogenen Anteil des Netznutzungsentgelts zu bezahlen oder das Netzbereitstellungsentgelt für das vereinbarte Ausmaß zu entrichten. § 52 Abs. 2 ElWOG 2010 bleibt unberührt.

(3) Entrichtet der Entnehmer das Netzbereitstellungsentgelt gemäß § 55 ElWOG 2010, so ist das vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netznutzung für temporäre Anschlüsse im Sinne von Abs. 1 Z 1 auf die endgültigen Anschlüsse in vollem Umfang zu übertragen.

(4) Für temporäre Anschlüsse im Sinne von Abs. 1 Z 2, die an einen bereits vorhandenen Anschlusspunkt an das Netz angeschlossen werden, darf, im Falle einer Pauschalierung, das zu verrechnende Netzzutrittsentgelt nicht höher sein als jenes, das vom Netzbetreiber für die Wiederinbetriebsetzung stillgelegter Anlagen oder Anlagenteile verrechnet wird.

Systemdienstleistungsentgelt

§ 9. Für das von Einspeisern, einschließlich Kraftwerksparks, mit einer Anschlussleistung von mehr als fünf MW zu entrichtende Systemdienstleistungsentgelt werden folgende Entgelte in Cent bestimmt:

1. Bereich Österreich:0,0800/kWh;
2. Bereich Tirol:0,0800/kWh;
3. Bereich Vorarlberg:0,0800/kWh.

Entgelt für Messleistungen

§ 10. (1) Für das von Netzbenutzern zu entrichtende Entgelt für Messleistungen in der Niederspannung werden folgende Höchstpreise in Euro pro Kalendermonat und Messrichtung bestimmt:

1. Drehstromzählung und andere Niederspannungszählungen (exkl. Wandler und Lastprofilzähler).....2,40;
2. Wechselstromzählung1,00;

Eine gesonderte Verrechnung einer Blindstrommessung ist nicht zulässig.

(2) Für die Lastprofilzählung, die Wandler und für Geräte, die sonstige Funktionen im Zusammenhang mit Messleistungen erfüllen, die nicht unter Abs. 1 genannt werden, dürfen insgesamt

höchstens 1,5 % des Wertes des Gerätes, das diese Funktion erfüllt, pro Kalendermonat als Entgelt verrechnet werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Durchschnittswerte vergleichbarer Zählerkategorien als Bemessungsbasis heranzuziehen. Eine gesonderte Verrechnung einer Blindstrommessung ist nicht zulässig.

(3) Für folgende zusätzliche Leistungen, die im Zusammenhang mit Messleistungen erbracht werden, dürfen insgesamt höchstens folgende Höchstpreise in Euro pro Kalendermonat verrechnet werden:

1. Tarifschaltung bzw. Lastschaltung..... 1,00;
2. Prepaymentzählung, soweit sie durch ein intelligentes Messgerät erfolgt,.. 0,00;
3. sonstige Prepaymentzählung..... 1,60.

(4) Wird eine Messeinrichtung von den Netzbenutzern selbst beigestellt, so reduziert sich der Höchstpreis um 15 % des verrechneten Entgelts gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2. Werden Wandler von den Netzbenutzern selbst beigestellt, ist eine gesonderte Verrechnung nicht zulässig.

(5) Für die vom Netzbenutzer veranlasste Montage, Demontage oder Austausch von Messeinrichtungen, welche im Eigentum des Netzbetreibers stehen, werden folgende Höchstpreise in Euro bestimmt:

1. Messeinrichtungen gemäß Abs. 1 20,00;
2. Messeinrichtungen gemäß Abs. 2 150,00.

Wird die Leistung auf Wunsch des Netzbenutzers im Zeitraum von Montag bis Freitag, 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erbracht, ist das Zweifache des jeweiligen Entgelts zu verrechnen.

Entgelte für sonstige Leistungen

§ 11. (1) Netzbetreiber sind berechtigt, für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht durch die Entgelte gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 bis Z 6 und Z 8 EIWOG 2010 abgegolten und vom Netzbenutzer unmittelbar verursacht sind, folgende Entgelte in Euro zu verrechnen:

1. Entgelte für Mahnungen:
 - a) erste Mahnung 0,00;
 - b) jede weitere Mahnung 1,50;
 - c) letzte Mahnung gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 5,00.
2. Abschaltung und Wiedereinschaltung:
 - a) Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 vor Ort 25,00;
 - b) Abschaltung oder Wiedereinschaltung vor Ort aus Gründen einer sonstigen Vertragsverletzung oder auf Wunsch des Kunden 30,00;
 - c) Abschaltung oder Wiedereinschaltung aus der Ferne..... 0,00;
 - d) Einschaltung bei Vertragsbeginn bzw. Abschaltung bei Vertragsende 0,00.
3. Ablesung von Messeinrichtungen und Zwischenabrechnung auf Wunsch des Netzbenutzers
 - a) Ablesung vor Ort mit Zwischenabrechnung 15,00;
 - b) nur Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung 10,00;
 - c) nur Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort 5,00.
4. Überprüfung von Messeinrichtungen im Eigentum des Netzbetreibers auf Wunsch des Netzbenutzers
 - a) vor Ort 40,00;
 - b) hinsichtlich der Verkehrsfehlergrenze gemäß Maß- und Eichgesetz nach Ausbau der Messeinrichtung 70,00.

Die Verrechnung dieser Leistung ist bei defekten Messeinrichtungen unzulässig. Wird die Leistung auf Wunsch des Kunden im Zeitraum von Montag bis Freitag, 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erbracht, ist das Zweifache des jeweiligen Entgelts zu verrechnen.

5. Einbau einer Fernsteuerung bzw fernwirktechnischen Schnittstelle für Wirkleistungsvorgaben gemäß Pkt. 5.6 TOR-Verteilernetzanschluss Hoch- und Mittelspannung bzw. gemäß Pkt. 6.2.1. TOR-Stromerzeugungsanlagen für Typ B, C und D und Art. 14 bis Art. 16 der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, ABl. L 112 vom 27.04.2016 S. 1, soweit keine Freistellung gemäß Art. 60 Abs. 1 iVm Art. 62 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2016/631 vorliegt:
 - a) Netzanschluss auf der NE 1, 2 oder 3..... 20 000;
 - b) Netzanschluss auf der NE 4 oder 5..... 15 000;

c) Netzanschluss auf der NE 6 oder 7 10 000.
 Sofern die Kosten für den Einbau vom Netzbetreiber selbst getragen werden, ist die Höhe dieses Entgelts entsprechend zu vermindern.

(2) Die Entgelte gemäß Abs. 1 sind jeweils im Anlassfall zu verrechnen.

Verrechnung und Veröffentlichung der Entgelte

§ 12. (1) Die Rechnungslegung hat spätestens sechs Wochen nach der für die Abrechnungsperiode relevanten Zählerstandsermittlung zu erfolgen. Der Netzbetreiber hat die Rechnung über die Systemnutzungsentgelte innerhalb von drei Wochen an den Lieferanten zu übermitteln, sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt.

(2) Die zur Anwendung kommenden Entgelte für Messleistungen sind vom Netzbetreiber in geeigneter Form, jedenfalls im Internet, zu veröffentlichen.

(3) Nimmt der Netzbetreiber bei der Verrechnung des Netzzutrittsentgelts eine Pauschalierung gemäß § 54 Abs. 2 ElWOG 2010 für vergleichbare Netzbetreiber vor, sind die zur Anwendung kommenden Pauschalen in geeigneter Form, jedenfalls im Internet, zu veröffentlichen.

(4) Entgelte für sonstige Funktionen im Zusammenhang mit Messleistungen gemäß § 10 Abs. 3 sind in geeigneter Form, jedenfalls im Internet, zu veröffentlichen.

(5) Sofern der Netzbetreiber die Arbeiten an der Hausanschlussleitung oder an Messeinrichtungen selbst vornimmt bzw. vornehmen lässt, hat der Netzbetreiber dem Kunden, sofern die Kosten vom Netzbetreiber verursacht wurden, einen Kostenvoranschlag für diese Maßnahme zu übermitteln. Übersteigen die Kosten für die Errichtung der Zähleinrichtung(en) am Zählpunkt 200 Euro, so ist es dem Kunden freizustellen, diese Kosten durch eine Einmalzahlung oder in Raten zu erstatten.

§ 13. Die Ausgleichszahlungen werden als Nettoszählungen in TEUR, die Jahresbeträge darstellen, festgelegt und sind in pro festgelegtem Zeitraum jeweils gleichen Teilbeträgen monatlich wie folgt zu leisten:

1. Netzbereich Niederösterreich:

	in TEUR	Netz Niederösterreich GmbH	Zahler	
			Heinrich Polsterer & Mitgeschafter GesnbR	Stadtwerke Amstetten GmbH
Empfänger	Stadtbetriebe Mariazell GmbH	351,31	1,19	75,00
	Anton Kittel Mühle Plaika GmbH	112,38	0,38	23,99
	E-Werk Schwaighofer GmbH	178,62	0,60	38,13
	Elektrizitätswerke Eisenhuber GmbH & Co KG	92,30	0,31	19,70
	wüsterstrom E-Werk GmbH	148,23	0,50	31,64
	Forstverwaltung Seehof GmbH	58,08	0,20	12,40

2. Netzbereich Steiermark:

	in TEUR	Energie steiermar k GmbH	Stadtwe rke Bruck an der Mur GmbH	Zahler		
				Stadtwerke Hartberg Energieversorg ungs GmbH	E-Werk Gösting Stromversorg ungs GmbH	STGD Kindberg E-Werk Nebenbetri ebe
Empfänger	Feistritzwerke-STEWEAG- GmbH	7.819,52	745,93	40,60	423,06	811,54
	Stadtwerke Kapfenberg GmbH	1.015,11	96,83	5,27	54,92	105,35
	Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H.	462,32	44,10	2,40	25,01	47,98
	Stadtwerke Voitsberg GmbH	506,55	48,32	2,63	27,41	52,57
	Stadtwerke Judenburg Aktiengesellschaft	191,83	18,30	1,00	10,38	19,91

Stadtwerke Köflach GmbH	968,36	92,38	5,03	52,39	100,50
-------------------------	--------	-------	------	-------	--------

3. Netzbereich Tirol:

	in TEUR	Zahler			
		Stadtwerke Schwaz GmbH	TINETZ-Tiroler Netze GmbH	Kraftwerk Haim K.G.	Stadtwerke Wörgl GmbH
Empfänger	Elektrizitätswerke Reutte AG	71,40	817,31	19,36	256,66
	Stadtwerke Kufstein GmbH	66,63	762,71	18,07	239,52
	Anton Kittel Mühle Plaika GmbH	14,66	167,81	3,98	52,70
	HALLAG Kommunal GmbH	40,46	463,13	10,97	145,44
	Stadtwerke Kitzbühel e.U.	97,38	1.114,74	26,41	350,07
	Elektrizitätswerk Schattwald e.U.	63,36	725,30	17,18	227,77

4. Netzbereich Vorarlberg:

	in TEUR	Zahler	
		Vorarlberger Energienetze GmbH	Stadtwerke Feldkirch
Empfänger	Montafonerbahn Aktiengesellschaft	896,31	991,42
	Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H.	631,53	698,54

5. Netzbereich Oberösterreich:

a) Zahler:		TEUR
aa)	eww AG	3 308,03
bb)	Netz Oberösterreich GmbH	3 710,85
b) Empfänger:		TEUR
aa)	Siegfried Gernot Mayr	111,87
bb)	E-Werk Redlmühle Bernhard Drack	67,55
cc)	E-Werk Dietrichschlag eGen	52,63
dd)	K. u. F. Drack Gesellschaft m.b.H. & Co. KG	453,63
ee)	E-Werk Altenfelden GmbH	21,43
ff)	Energieversorgungs GmbH	114,75
gg)	Karlstrom e.U.	135,32
hh)	Kraftwerk Glatzing-Rüstorf eGen	1 675,78
ii)	Revertera'sches Elektrizitätswerk	160,23
jj)	EVU Gerald Mathe e.U.	149,37
kk)	Energie Ried GmbH	3 690,10
ll)	Schwarz, Wagendorffer & Co, Elektrizitätswerk GmbH	386,20

6. Netzbereich Linz:

a) Zahler:		TEUR
aa)	LINZ NETZ GmbH	1 217,26
bb)	Elektrizitätswerk Perg GmbH	130,97
b) Empfänger:		TEUR
aa)	Ebner Strom GmbH	1 284,45

bb) E-Werk Sarmingstein Ing. H. Engelmann & Co KG	61,11
cc) Elektrizitätswerk Clam Carl-Philip Clam-Martinic e.U.	2,67

Inkrafttreten

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die SNE-VO 2012 außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen der SNE-V 2018 – Novelle 2019, BGBl. II Nr. 354/2018, treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

(3) Die Bestimmungen der SNE-V 2018 – Novelle 2020, BGBl. II Nr. 424/2019, treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(4) § 5 Abs. 1 Z 1 bis 8, § 5 Abs. 2 und 3, § 6 Z 1 bis 15, § 9 lit. a bis c sowie § 13 Abs. 1 Z 1 bis 6 in der Fassung der SNE-V 2018 – Novelle 2021, BGBl. II Nr. 578/2020, treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(5) § 5 Abs. 1a und § 11 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 438/2021 treten mit 1. November 2021 in Kraft.

(6) § 3 Abs. 1 Z 1, § 5 Abs. 1 Z 1 bis 8, § 5 Abs. 2 und 3, § 6 Z 1 bis 15, § 9 lit. a bis c, § 10 Abs. 1, § 10 Abs. 3 Z 2 und 3, § 11 Abs. 1 Z 2 lit. b bis d sowie § 13 Abs. 1 Z 1 bis 6 in der Fassung der SNE-V 2018 – Novelle 2022, BGBl. II Nr. 558/2021, treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

(7) § 3 Abs. 1 Z 1, § 5 Abs. 1 Z 1 bis 8, § 5 Abs. 2 und 3, § 6 Z 1 bis 15, § 9 lit. a bis c sowie § 13 Abs. 1 Z 1 bis 6, jeweils in der Fassung der SNE-V 2018 – Novelle 2023, BGBl. II Nr. 466/2022, treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(8) § 6 und § 13, jeweils in der Fassung der SNE-V 2018 – 2. Novelle 2023, BGBl. II Nr. 52/2023, treten mit 1. März 2023 in Kraft.

(9) § 3 Abs. 1 Z 1, § 5 Abs. 1 Z 1 bis 8, § 5 Abs. 2 und 3, § 6, § 9 lit. a bis c sowie § 13 Abs. 1 Z 1 bis 6, jeweils in der Fassung der SNE-V 2018 – Novelle 2024, BGBl. II Nr. 395/2023, treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

(10) § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 (*Anm.: offensichtlich gemeint § 3 Abs. 1 Z 1 bis 2*), § 5 Abs. 1 Z 1 bis 8, § 5 Abs. 2 und 3, § 6 samt Überschrift, § 9 Z 1 bis 3, § 11 Abs. 1 Z 5 sowie § 13 Z 1 bis 6, jeweils in der Fassung der SNE-V 2018 – Novelle 2025, BGBl. II Nr. 370/2024, treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 Abs. 1 Z 9 außer Kraft.

(11) § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Z 1 und 2, § 5 Abs. 1 bis 3, § 6 lit. a und b, § 9 Z 1 bis 3 sowie § 13 Z 1 bis 6, jeweils in der Fassung der SNE-V 2018 – Novelle 2026, BGBl. II Nr. 305/2025, treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft. § 5 Abs. 1 Z 6 lit. h sublit. dd, lit. i sublit. dd, lit. j sublit. dd sowie lit. l sublit. dd treten mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft. Diese Entgelte sind für Doppeltarifzähler bis 31. März 2026 zur Abrechnung heranzuziehen; ab 1. April 2026 sind für Doppeltarifzähler die Entgelte gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 lit. h sublit. bb, lit. i sublit. bb, lit. j sublit. bb sowie lit. l sublit. bb zur Anwendung zu bringen.